

CSRD-Umsetzungsgesetz / Aufgaben des Prüfungsausschusses

Unternehmen können sich unter bestimmten Umständen nach dem CSRD-Umsetzungsgesetz-E von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung befreien lassen, wenn sie in den um einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht erweiterten Konzernlagebericht eines übergeordneten Mutterunternehmens einbezogen wurden.

Art. 4 Nr. 2 des CSRD-Umsetzungsgesetz-E sieht eine Änderung des § 107 AktG-E dahingehend vor, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung expliziter Bestandteil der Überwachung des Rechnungslegungsprozess durch den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats sein soll. Hiergegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Die Formulierung in § 107 AktG-E könnte jedoch dahingehend verstanden werden, dass dies stets die Aufgabe des Prüfungsausschusses sei – und damit eine Befreiung nach dem o.g. Konzernprivileg obsolet würde. Sinnvollerweise obliegt dem Prüfungsausschuss diese Aufgabe daher nur, sofern ein entsprechender Nachhaltigkeitsbericht erstellt wurde (und nicht aufgrund des Konzernprivilegs im konkreten Fall entbehrlich ist).

Daher sollte § 107 AktG-E durch eine entsprechende Ergänzung direkt im Rechtstext an § 171 AktG angepasst werden, welcher die Prüfpflichten des Aufsichtsrats festlegt. Dieser statuiert eine Prüfungspflicht - etwa des gesonderten nichtfinanziellen Berichts und der Erklärung nach § 342d Abs. 2 Nr. 1 HGB - nur, *“sofern sie erstellt wurden”*. Eine entsprechende Ergänzung in § 107 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 AktG-E erachten wir für angebracht, um auch einen Gleichlauf mit § 171 AktG zu gewährleisten.

Anhang:

Artikel 4 (Änderung des Aktiengesetzes)

2. § 107 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Er kann insbesondere einen Prüfungsausschuss bestellen, der sich befasst mit

1. der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses einschließlich des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung,

2. der Bereitstellung von Berichten akkreditierter unabhängiger dritter Parteien

als Anlage zum Lagebericht oder auf andere öffentlich zugängliche Weise,

3. der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie

4. der Abschlussprüfung und der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts, hier insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit der Prüfer, der Qualität der

Prüfungen und der von den Prüfern zusätzlich erbrachten Leistungen.“

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Rechnungslegungsprozesses“ die Wörter „einschließlich des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung“ eingefügt.